

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 38 (1913)

Artikel: Das altglarnerische Recht
Autor: Heer, Gottfried
Kapitel: 5: Von 1448 bis zur Reformation (1528)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

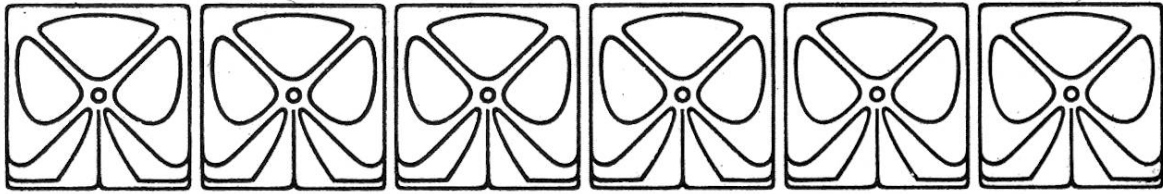
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kap. V.

Von 1448 bis zur Reformation (1528).

Im vorausgehenden Kapitel IV¹⁾ haben wir das Landsbuch von 1448 mit Ausschluss aller spätern Zusätze zur Darstellung gebracht. Die Geschichte des altglarnerischen Rechtes fortzusetzen, wollen wir zunächst über die Weiterbildungen berichten, welche dieses älteste Landsbuch von 1448 bis zur Reformation erfahren hat. Durch diese wurden auch der glarnerischen Rechtspflege verschiedene neue Probleme zur Entscheidung aufgegeben (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Stellung der Konfessionen zu einander, Matrimonialfragen), so dass die Reformation, wie in der allgemeinen Schweizer- und Glarnergeschichte, so auch in der Geschichte des glarnerischen Rechtes von selbst als ein Grenzdatum sich darbietet. Deshalb bringen wir in vorliegendem Kapitel V diejenigen Neuerungen und Aenderungen, welche vor der Reformation, d. h. bis zum Jahre 1528, auf dem Felde der Gesetzgebung zutage traten. Allerdings hören wir ja schon seit 1523 von reformatorischen Bestrebungen im Lande Glarus. Aber 1526 (15. Juli) und 1527 (11. Juni) lehnte es die Landsgemeinde noch ab, auf kirchliche Aenderungen sich einzulassen, beschliesst sie vielmehr, bei den bisherigen Bräuchen und Ordnungen zu verbleiben. Erst am 10. Mai 1528 erlangte die evangelische Partei den ersten entscheidenden Sieg, indem an diesem Tage die Landsgemeinde der evangelischen Partei gestattete, ihre Prädicanten zu behalten, und

¹⁾ Histor. Jahrbuch, Heft XXXVI, pag. 1—62.

damit die Zusagen von 1526 und 1527 aufhob. Deshalb setzen wir als Enddatum für vorliegendes Kapitel das Jahr 1528.

Als Quelle dient auch hier, sofern nicht andere Quellen ausdrücklich genannt werden, das in Kapitel IV besprochene „Landsbuch“. In demselben sind schon auf den ersten 20 Blättern, auf welchen die alten, 1448 gesammelten Gesetze sich aufgezeichnet finden, zwischenein auch eine Anzahl späterer Zusätze und Erläuterungen eingeschoben, und von Blatt 21 ab folgen sich dann vollends Landsgemeindebeschlüsse, die nach 1448 gefasst wurden, zu einem Teil mit dem Datum ihrer Fassung, zu einem Teil auch ohne Datum.

Die meisten der hier mitzuteilenden Beschlüsse sind eingeleitet durch die Formel: „Uff Sunnentag vor ingändem Meyen, so sind wir der landtammann und die lantlütt ze Schwanden in unserm landt by enanderen gewesen und sind mit einanderen uberein kommen,“¹⁾ in andern Fällen dagegen — bei den im folgenden Kapitel mitzuteilenden Beschlüssen häufiger noch, als bei den im vorliegenden Kapitel erwähnten — heisst es: „Item ein Landtammann und zwyfallten Rat haben sich erkennt, uß empfelch (oder uß befelch) einer gantzen Landtsgmeind.“²⁾ Wie ich mir denke, ist die ungleiche Fassung nicht zufällig. Bei den erstgenannten Beschlüssen lagen der Landsgemeinde bestimmt formulierte Anträge vor, sei es der Obrigkeit oder sei es von einzelnen Bürgern, und die Gemeinde konnte deshalb sofort auch bestimmt formulierte Beschlüsse fassen und hatte der Rat nachher an diesen Vorschlägen und Beschlüssen nichts zu ändern und zu verbessern; in den Fällen der zweiten Art dagegen war wohl an der Landsgemeinde von der Sache hin und her geredet worden, begnügten sich aber die Herren Landleute, einen prinzipiellen Entscheid zu treffen, während die genauere Formulierung dem Rat übertragen wurde. Diese hatte dann der Rat „aus Befehl der Landsgemeinde“ vorzunehmen, während ohne einen solchen Befehl der Rat keinerlei Vollmacht gehabt hätte, von sich aus ein Gesetz zu erlassen oder ein bestehendes zu ändern.

¹⁾ Blatt 9, B. des Originals, Beschluss von 1465.

²⁾ Blatt 24, B., Beschluss vom „ersten Zinstag“ im Meyen (also am ersten Dienstag nach der Landsgemeinde, die jeweilen am letzten Sonntag des April, „Sunntag vor ingändem Mai“, statt hatte).

Besitzerin aller und jeder Vollmacht war und blieb die Landsgemeinde; sie hatte die Vollmacht, auch ihre eigenen Beschlüsse die sie gefasst, schon in der nächsten halben Stunde wieder zu stürzen. So meldet der Chronist Fridolin Böldi (1488—1529): „In dem 1513 jar ward aman Tschudi¹⁾ wider aman und hat man ein landsrecht gemacht, dass kein aman lenger dan zwei jar an ein-anderen am ambt sein sölt; aber man gab inen (ihn) wider in das dritt jar, gott geb im glück; es was (war) ein lieber man reichen und armen;“ also: man beschliesst der Wahl vorgängig, ein Landammann dürfe nur zwei Jahre im Amt sein; wenn es aber wirklich zur Wahl kommt und der vorgeschlagene Landammann Heinrich Tschudi bemerkt, dass er nicht wählbar sei, da er nun schon seit 1511 die Stelle eines Ammanns bekleide, so hebt die Landsgemeinde ihren soeben gefassten Beschluss wieder auf und erklärt, Herr Ammann Heinrich Tschudi sei ihr ein so „lieber Mann“, dass sie den eben gefassten Beschluss nun wieder fallen lasse und ihn wieder wähle. Und dasselbe tut sie 1514 und 1515.

Wenn so die Landsgemeinde in allen Beziehungen sich omnipotent weiss, mit Ausnahme dessen, was die B ü n d e vorschreiben, so bringen ihre Beschlüsse während der Zeit von 1448—1528 wenig Neues; in der Regel handelt es sich nur um Zusätze oder Erläuterungen der im Landsbuch von 1448 enthaltenen Bestimmungen.

Als positive Neuerung tritt auf eine Eidesformel für den Landesbaumeister. Dieselbe lautet (Blatt II, B, neuere Handschrift) wie folgt:

Eines buwmeysters eyd. Wellichen unser landtlütt zu einem buwmeyster nemendt, der sol dan schweren sin eid zu Gott und den heiligen, die strassen in unserm land zu besichtigen und (als vyl im muglich) verschaffen, das dieselbigen in eeren gehalten werdent, und wo er aber ettlich presthaft funde, soll er die anstösser, es sigen²⁾ gemein tagwan oder sonder personen³⁾

¹⁾ Heinrich Tschudi, Landammann 1511—16 (gestorben 1525 Februar 26, Valentin Tschudi § 11.)

²⁾ es seien.

³⁾ Privatpersonen.

heissen machen und inen ein zyt ansetzen, in wellichem sy die strass wol gemacht mögen; und so das zyt verschine¹⁾ und die strass nit gemacht wäre, soll er dann die strass zu machen unverzogenlich verdingen; und wann sy dann gemacht, sol er zu denen, so sy zu machen schuldig, kheren²⁾ und den kosten heysen geben; thuend sy das, mit heil;³⁾ wo nit, sol er das für⁴⁾ einen rath bringen, die söllend denselbigen darzu wysen, das er den kosten ussrichte und funff pfund in vierzechen tagen zu buss gebe, bi sinem eyd.

Wann vorstehende Eidesformel für einen Landesbaumeister von der Landsgemeinde erlassen wurde, besagt das Landsbuch nicht; jedenfalls geschah es vor der Reformation, wie die Berufung auf die Heiligen verrät. Ich vermute, dass es in den 1470er Jahren geschehen, da damals grosse Wasser-Verheerungen die Landsgemeinde nötigten, eingehender mit der Wiederherstellung zerstörter Wege und Brücken sich zu beschäftigen. So verteilte die Landsgemeinde von 1471 die Erstellung der sämtlichen Brücken auf die verschiedenen Tagwen. Die Wiederherstellung der durch Ueberschwemmungen, Runsen und Lawinen zerstörten Wege lag, wie vorstehende Eides-

¹⁾ verflossen.

²⁾ Der obigen Bestimmung ganz ähnlich lautet eine Satzung des Landrechtes von Nidwalden (Zeitschrift für schweiz. Recht, VI, pag. 133): Item ein Gmeindt hatt uffgesetzt, wo inn unnserm Gricht die Strassenn bös und notturftig sind ze machen und einer die nit machte, wen dz die ermandt werdent, so zu den Strassen gebenn sind, so söllent sy angentz zu denenn, da iren Güter billich die Strass machent, unnd sy heissenn die Strass machen. Und ob den einer oder wie vill der ist, die Strass nicht machtind jn den nechsten XIII Tagen, so söllend dan die, so zu den Strassen gebenn sind, in dera Urtten (Kosten) das ist Knecht gewünen unnd denenn Barlon verheissenn und die Strass angends machen und söllent den zu dem Seckellmeister gon (gehen), der sol den denen iren Lon geben, so die Strass hand gmacht, und soll den eim Amman, weller zumall Amman ist, keren zu denen, so von Recht von ir Gütternn die Strass sollttend gemacht han und denenn gebietten by iren Eidt, dem Seckellmeister das Gelt wieder zu gebenn, damit den Landlütten das ir auch wider werd, als man Bussen auch inziechen ist.

³⁾ Desto besser für sie selbst, da sie dadurch eine drohende Busse abwenden.

⁴⁾ vor.

formel bestätigt, den Anstössern ob. Denselben auch die Erstellung und Erhaltung der Brücken zu übergeben, ging nicht an, da in diesem Falle niemand hätte Anstösser sein wollen. Deshalb verteilte die Landsgemeinde des genannten Jahres 1471 die Brückenlasten auf die sämtlichen Tagwen des Landes. So hatte die Müslibrücke bei Elm gegebenermassen der nächstgelegene Tagwen Elm und die Krauchbrücke und die Brücke über den Ueblenbach der Tagwen Matt zu erstellen und zu unterhalten; dagegen für die kostspieligere Engibrücke wurde nicht bloss Engi, sondern auch drei entferntere Gemeinden des Grosstals — Hätzingen, Diesbach und Betschwanden — mitverpflichtet. Ebenso hatten bei der Löntschenbrücke bei Netstal die Tagwen Nittfurn und Luchsingen, sowie Mitlödi, Sool und Schwändi, aber auch Niederurnen mitzuhelfen.¹⁾ Augenscheinlich hatten die Folgen der vorausgehenden Verheerungen ein solches Eingreifen der Landsgemeinde 1471 nötig gemacht.²⁾ Die Ausführung der vielen Strassenreparaturen dürfte aber auch nach einem staatlichen Organ für deren Leitung und Ueberwachung gerufen haben. Deshalb vermute ich, dass um 1471 das Amt eines Landesbaumeisters geschaffen und für den damit Betrauten eine Eidesformel erlassen worden. Ueber die Verpflichtungen, die dadurch dem Landesbaumeister übertragen wurden (die Eidesformel erfüllte denselben Zweck, den man heute durch Reglemente erreichen will), haben wir nichts beizufügen.

In demselben Jahr 1471, in welchem die vorbesprochene Verteilung der Brückenlasten erfolgte, hatte sich die Landsgemeinde, um dieses gleich hier zu erwähnen, in einer Rechtsfrage auch mit dem Weg ins Sernftal zu befassen. Derselbe war an einer Stelle zwischen Schwanden und Engi (innerhalb des „Gänglirittes“) in solchem Masse zerstört worden, dass man nur noch mit Lebens-

¹⁾ Die 1471 den verschiedenen Tagwen übertragenen Lasten blieben als getzliche Servitute in Kraft, bis sie durch gütliches Abkommen abgelöst wurden. So haben die obgenannten Tagwen Hätzingen, Diesbach und Betschwanden erst 1892 durch Bezahlung eines einmaligen Beitrages von Fr. 2 000. — von den 1471 ihnen auferlegten Pflichten sich losgekauft.

²⁾ G. Heer. Zur Geschichte des glarner. Strassenwesens, histor. Jahrb., Heft XXIX pag. 11 ff.

gefahr den Weg begehen konnte. Die aus dem Sernftal glaubten nun, dass Schwanden an jener Stelle Anstösser sei und deshalb den Weg herzustellen habe; Schwanden dagegen behauptete, wenn die aus dem Sernftal nach Schwanden wollten, mögen sie selbst für Wiederherstellung des Weges besorgt sein. Landammann und Rat gaben nun zunächst Befehl, dass der Weg wieder hergestellt werde; auf wessen Kosten das zu geschehen habe, möge dann nachher entschieden werden, wenn keine gütliche Verständigung möglich sei, auf dem Wege des Rechtes. So geschah es denn; der Weg wurde erstellt, Schwanden aber lehnte beharrlich jede Teilnahme an den Kosten ab und berief sich auch darauf, dass bei einem frühern Anlass die Kirchgenossen aus dem Sernftal als Anstösser den Weg wieder hergestellt und verbessert hätten. Die aus dem Sernftal dagegen behaupteten, sie hätten damals die Reparatur des Weges freiwillig übernommen, weil sie an der in Frage stehenden Stelle eine etwas bessere Wegsame (eine etwelche Verbreiterung des Weges) gewünscht hätten; dagegen wären die von Schwanden Besitzer von Wald und Weid in jener Gegend und deshalb verpflichtet, den Weg wieder herzustellen. Da nun die Abgeordneten der beiden Gemeinden sich nicht einigen konnten, wurde vom Ammann und den Neunen die Sache vor die Landsgemeinde geschlagen und diese ordnete ausser „dem Ammann und den Neunen, als den geschwornen Richtern“ noch fünf weitere ehrbare Landleute¹⁾ zur Entscheidung der Streitfrage ab. Hätte es sich um einen Streit zwischen zwei Privatpersonen gehandelt, so hätten Ammann und Rat die Sache von sich aus erledigt; weil es sich aber um einen Streit zwischen zwei Gemeinden handelte, konnte die Sache vor die Landsgemeinde gebracht werden.

Wenn wir zu den von der Landsgemeinde erlassenen Gesetzen zurückkehren, so ist als novum zu erwähnen ein Beschluss der Landsgemeinde von 1463, der sich auf den Handel mit Butter

¹⁾ Das so erweiterte Gericht urteilte zu Gunsten derer aus dem Sernftal, indem es die von Schwanden pflichtig erklärte, den Weg gutzumachen, dass man ihn mag saumen und fahren bis an die Blatten unten am Wartstalden, da sant Nicolaus in einem Stock statt. Vergl. G. Heer, Blätter aus der Geschichte der Gemeinde Schwanden, pag. 65 ff.

und Zieger, den Hauptartikeln der glarnerischen Ausfuhr, bezieht. Auf Blatt 21, B, meldet das alte Landsbuch: Wie einer sine anckenstück inschlachen soll. Item uff süntag vor dem meyentag in dem jar, do man zalt MCCCLXIII, do sint die landtlütt gemeindlich mit einanderen überkomen und zu ratt worden, das ein jeklicher unnser landtman sine anckenstück sol an die rinden schlan¹⁾ bin den fierlingen und nütt by der gewickt, unnd wer sy by der gewickt in schlat, der ist den landtlütten zu büoss verfallen, vonn ein jecklichenn stuk umb ein pfünd, das sol er gen in acht tagen bin sinem eid, wen er geleidot²⁾ wirt. Unnd ein jeklicher landtman sol einen darumb leiden by sinem eid. Und wen er sin anken wil verkofen, ee er sy von handen las, so sol er sy mit sinem gewondlichen zeichenn in die rinden brennen. Ob dan ein stück zu liecht war, so sol er demnach ziehen, der ess kouft; ist es aber etwas zu schwär, sol er im nüt me geben, den es ist wol versehenlich, das jeman mer in ein stück tüoge, dann der landtlütten vacht,³⁾ und wer das überfüory, der ist umb die vorgenampten buoss komen.

Eine ähnliche Bestimmung wurde auch in Beziehung auf den Zieger⁴⁾ getroffen und verordnet: „das jederman sin ziger, die er wil verkofen, süber und gütt machen, wol stampfen und saltzsen unnd wol in schlan sol, und wer das nütt endäty und von yement kein klegt⁵⁾ käm, den sol man dar umb straffen nach dem unnd er damit umbgangen ist, unnd sol och jecklicher sin gewondlich zeichen in die rinden brennen, ee, das er sin ziger von handen geb, umb das ob jemen nütt gütt Ding machte, das man des mug innen werden, wer das gethan hab, unnd wer sin ziger also von hand gabe, ungezeichnet; der ist um ein jecklichen ziger den landtlütten omb ein pfünd verfallen, das sol er gen in achtagen⁶⁾ by sinem eid, nachdem unnd er geleidat ist, und so

¹⁾ Schlagen.

²⁾ Verklagt, verzeigt.

³⁾ Vacht-Vertrag, Satzung und amtliche Kontrollierung von Mass, das kontrollierte Mass selbst (so man jedem Knecht für sin Nahrung sin Vacht gab). Schw. Idiotikon I, pag. 660.

⁴⁾ A. a. O. Blatt 21, A.

⁵⁾ Irgend eine Klage.

⁶⁾ Acht Tagen.

yecklicher den andren dar umb leiden by sinem eid, und sol einer vierzehen stein¹⁾ ziger in ein rinden schlan och bin sinem eide.“

Wie ich einer Notiz im Geschichtsfreund der V Orte (Band XXXIII, S. 98) entnehme, fanden sich auch in Unterwalden²⁾ ähnliche Bestimmungen, den Zieger in Rinden zu schlagen.³⁾ Dabei ist wohl einleuchtend, dass es sich darum handelte, das kaufende Publikum vor Betrügereien zu schützen. Darum musste, ehe die Butterstücke oder Zieger „aus der Hand gelassen,“ verkauft wurden, das „gewöhnliche Zeichen“, das in die Rinde eingebrannt war (das sogenannte Brandzeichen), angebracht werden, damit bei vorkommenden Verfehlungen der Schuldige sofort entdeckt werden konnte. Dagegen erscheint auffallend, dass bei Busse geboten wurde, die Butter bei den „Vierligen“ und „nicht nach der Gewicht“ zu verkaufen. Da die Vierlinge nicht bloss Gewichtsbezeichnung⁴⁾ waren, sondern auch Hohlmass,⁵⁾ scheint die in Frage stehende Verordnung festgesetzt zu haben, es dürfe die Butter nur beim Hohlmass, nicht beim Gewicht verkauft werden.⁶⁾ Eine Begründung dieser Massnahme bestand wohl u. a. in dem Wirrwar, der damals in Rücksicht auf die Gewichtsmasse bestand.⁷⁾

¹⁾ Nach J. Strickler (Hist. Jahrbuch, Heft XXIV, pag. 90) war ein Stein Zieger mutmasslich ein Stock von zirka 8 Pfund.

²⁾ Die in obiger Verordnung unserer Landsgemeinde von 1463 enthaltenen Ausdrücke süber, gütt klingen ernerisch, so dass sich der Verdacht nahe legt, dass der Schreiber des zitierten Beschlusses dieselben von jenseits des Klausen oder des Prigel nach dem Lande Glarus gebracht habe.

³⁾ In Bestätigung der hoheitlichen Rechte des Gotteshauses Engelberg durch die Schirmorte wird u. a. verfügt: Denn von der zinszygern wegen were war, si solten ziger von ir gütern etlichen als denn das des gotshus röddel und brief innhaltend, und wie sie die bezalen sölten, und sölten sechzend fund (pfund) in einer rinden sin und zwen alt becher salzes.

⁴⁾ Auch zu unserer Zeit kaufte man noch „Halbe Anken“, 50 Pfund (25 Kilo); ein Vierling Butter war selbstverständlich nicht $\frac{1}{4}$ Pfund, sondern ein Viertelszentner.

⁵⁾ Schweiz. Idiotikon I, pag. 925.

⁶⁾ Auch noch zu unserer Zeit kaufte man vieles, das heute beim Gewicht verkauft wird (z. B. Äpfel, Kartoffeln, Mehl) beim Mass (Kopf, Messli etc.).

⁷⁾ Nach Dr. A. Jenni-Trümpi (Histor. Jahrb. XXXIII, pag. 53) gab es mehr als 80 verschiedene, wenn auch oft sehr wenig von einander abweichende „Pfunde“.

Ein weiteres Novum der glarnerischen Gesetzgebung bezeichnet für das 15. Jahrhundert ein Beschluss „Wer und wenn¹⁾ man nit Murmondt thier fachen mög“ (Blatt 22, B): „Item es sol nyemen in unnserm land noch inn unnsren alpen weder frömd noch heimsch²⁾ ankein murwertier nütt fachen unter ankeiner blatten, noch mit keinem gericht³⁾ vor sant michelstag;⁴⁾ von dannen hin mag ein jecklier landtman oder sin knecht graben und vachen, wie er mag; aber ein frömder, der nüt landtman ist, der sol und mag ankeins nütt fachen. Wer das innen wirt, das ein frömder das tüott, die sol man dar umb straffen.“

Das Jagen galt seit alten Tagen als das Recht eines jeden freien und aufrechten Glarnerbürgers. Einschränkende Bestimmungen waren um so weniger nötig, als unsere heutigen, weittragenden Mordwaffen damals noch fehlten und deshalb kaum zu fürchten war, dass das edle Geschlecht der Gemen und das lustige Völklein der Murmeltiere ausgerottet werden möchten. Im Landsbuch von 1448 findet sich noch kein Wörtlein von Jagd und Fischerei.

Wie der Wortlaut des mitgeteilten Verbotes, das nach Mitteilung des Gemäldes des Kantons Glarus (pag. 437, Anmerkung) aus dem Jahre 1463 stammen soll, verrät und allerdings noch nachdrücklicher eine Auslegung desselben durch die Landsgemeinde von 1573 zeigt, handelte es sich nicht bloss darum, die Murmeltiere gegenüber ihren Jägern zu schützen, sondern ebenso und mehr noch die Landleute zu schützen, dass ihnen nicht Fremde ins Gehege kommen und auf den glarnerischen Alpen ihnen die Murmeltiere wegfangen.

Ausser diesen drei Neuerungen und einer Eidesformel für die Vögte in der „Herrschaft und Grafschaft Utnach und Schennis“ vom Jahre 1481, die aber in unserm Landsbuch (23 A) durchgewischt ist, enthält unsere Sammlung aus der Zeit von 1448—1528, wie wir schon andeuteten, nur Zusätze und Erläuterungen zu den Bestimmungen von 1448. Vielleicht die bedeut-

¹⁾ wann.

²⁾ Einheimisch.

³⁾ Keine Fallen für sie richten.

⁴⁾ 29. September.

samste Aenderung datiert vom Jahre 1465. Art. 30 des Landsbuches von 1448¹⁾ hatte festgesetzt, dass wenn einer mit seinem Vermögen liederlich umgehe, Ammann und Räte vollen Gewalt haben, mit demselben „vertanen“ Mann zu verschaffen, dass er das Seine behält. Ein Beschluss der Landsgemeinde von 1465 fasste nun noch den Fall ins Auge, dass das Vermögen einer Ehefrau durch einen liederlichen Mann gefährdet werde, und bestimmte,²⁾ dass in solchem Falle die Freunde und Nachbarn zu einem Landammann gehen mögen und ihn anrufen, damit „derselben fröwen (Frauen) guott bevogtet werde, unnd wenn es dann bevogtett wirt, so sol der man daran kein Gewalt nitt me haben, das ze (zu) verkouffen oder ze vertuon, denn den blumen³⁾ von demselben gutt sol er mit sinem wib in sinem husse essen und trincken. Unnd wölft er darumb sin wib oder ir vogtt vechen⁴⁾ unnd hassen oder mitt unfrüntlichenn wortten dester hertter han, so sol man inen (ihn) darumb straffen nach eins landamans und rätz erkantnuss⁵⁾.“ Während nach jetzigem Recht die Frau, so lange sie mit ihrem Mann zusammen lebt, nur bevogtet werden kann, wenn gleichzeitig auch der Mann unter Vormundschaft gestellt wird, konnte nach altglarnerischem Recht, d. h. bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches von 1870, die Frau zur Sicherung ihres Vermögens einen Vormund nehmen, ohne dass darum auch der Mann bevogtet werden musste. Offenbar ging diese Ordnung der Dinge auf den Beschluss von 1465 zurück.

Eine Ergänzung dessen, was Art. 35 über das Erbrecht der Ehegatten festsetzte,⁶⁾ brachte ein Beschluss der Landsgemeinde von 1481,⁷⁾ der bestimmte „wie zwey eementschen⁸⁾ einanderen ir gut uffmachen⁹⁾ mögen: wo zwey mentzschen by ein andren

1) Histor. Jahrbuch XXXVI, pag. 48.

2) Altes Landsbuch, Blatt 9, B.

3) Den Jahresnutzen von den betreffenden Gütern.

4) befehlen, feindselig behandeln (fechten).

5) Erkenntnis, Beschluss.

6) Das Landsbuch von Glarus von 1448 (Historisches Jahrbuch XXXVI, pag. 50).

7) Altes Landsbuch, Blatt XXIII, B.

8) Ehegatten.

9) vermachen.

zu der ee sitzend, die selben mügent einandren ir gut wol machen, das ess das ander, so lebent belipt, wol brüchen müg, so lang und es ungeendert blipt,¹⁾ den blumen doch unwüoestlich und das hoptgutt sol ungeändrat bliben,²⁾ unnd ob sy hattent kind vorhin gehan, die elich wärent, ess wär vom man oder von der frowen, denselben elichen kinden sol dis unnser gemacht unschadlich sin, und sol dann weders³⁾ das vorder überlept und des andren guott gebrücht hett alls obstat, och von todts wegen abgatt, so sol dann jetweders menschen guot komen und vallen an sin rechten erben.“ Die hiedurch den Ehegatten eingeräumte Vollmacht, ihr Gut sich gegenseitig zur Nutzniessung zu vermachen, ist bekanntlich unter der Herrschaft der glarnerischen Gesetzgebung geblieben, nur, dass diese Vollmacht da hinfällig wurde, wo Kinder einer frühern Ehe vorhanden waren. 1481 begnügte man sich damit festzusetzen, dass diese leibgedingsweisen Vermächtnisse in keiner Weise das, was Kinder einer frühern Ehe von ihren verstorbenen Eltern ererbt hatten, mit in sich schliessen und im Falle des Ablebens dieser Kinder vorgesorgt werden musste, dass dann nicht etwa deren Vermögen an Stiefeltern oder Stiefgeschwister übergehe.

Art. 33 des Landsbuches von 1448⁴⁾ hatte solche, die hinter dem Rücken der Eltern minderjährige Kinder ehlich an sich zögen, mit einer Busse von 50 Pfund bedroht. Ein Beschluss von 1463 ergänzt diese Androhung dahin, dass,⁵⁾ wenn Vater, Mutter oder Vormund ihre leiblichen Kinder oder Vogtskinder zur Ehe gäben oder dazu zwingen, oder sie irgendwohin bringen, damit sie zur Ehe gegeben oder genommen werden, solche Kuppler ebenfalls in die grosse Busse von 50 Rheinischen Gulden verfällt sein sollten; und „ob yeman sölliche trostung nit finden unnd gehabt möchtt, zu demselben sol mann griffen und in (ihn) in den

¹⁾ sich nicht wieder verhehlicht.

²⁾ Das Hauptgut darf nicht angetastet, irgendwie entwertet werden, nur die Zinsen oder der Jahresnutzen kommt dem Nutzniesser zu gut.

³⁾ welches von den beiden.

⁴⁾ Landsbuch von 1448, pag. 50.

⁵⁾ Altes Landsbuch, Blatt XI, A.

turen¹⁾ legen unnd darinn lassenn ligen, untz (bis) das er die buossen vertröst ussrichten.“

Art. 24 des ersten Landsbuches, welcher für den Einkauf ins Landrecht 10 Pfund forderte,²⁾ wird dem reellen Mehrwert des Landrechtes entsprechend, 1517³⁾ dahin geändert,⁴⁾ dass die Einkaufstaxe auf 20 rheinische Gulden erhöht und gleichzeitig beigefügt wird: doch lutter vorbehalten, ob sölcher, so angenommen ist, sich neisswan⁵⁾ so unzimlich hielt, es sig wider ein aman, rätt, gmeind oder nachpuren, sol ein aman und die rät gwalt haben, inen (ihn) vom landtzrecht stossen, und erkennen als einen, der nit landtman ist.“ Ein Neuburger hatte sich also fein still zu halten; sonst drohte ihm Wiederentzug des Landrechtes.

Auch die Bestimmungen betreffend Friedgeben und -nehmen erhalten verschiedene Zusätze, die wir aber, weil von untergeordneter Bedeutung, nicht weiter besprechen. Dagegen sei noch erwähnt, dass für die Fälle, da einer „unehrlicher Sachen wegen“ gerichtet werden sollte, eine Satzung von 1457 bestimmte,⁶⁾ dass hiefür von jedem Tagwen vier die „wisosten, vernunftigosten und die witzigosten, so yecklicher tagwan hatt,“ gegeben werden sollen; wenn aber andere Landleute den Gerichtsverhandlungen beiwohnen, sollen sie „helffen beschirmen, das da nieman enkein ungeliches bescheche und widerfare, so verr und si vermugend yecklicher by sinem eide.“

Nicht aus den im Landsbuch niedergelegten Satzungen, sondern aus einem Bannbrief, der im Gemeindearchiv Schwanden aufbewahrt wird, entnehmen wir auch noch, dass 1495 die Gerichtsverhandlungen nicht mehr, wie vordem „zu Glarus unter der Eiche,“ sondern „uf dem Rathus“ stattfanden.⁷⁾

¹⁾ Hier hören wir ein erstes Mal m. W. von einem Turm, der für kurze Fristen als Gefängnis dient.

²⁾ Das Landsbuch von Glarus, von 1448, pag. 47.

³⁾ Es ist wohl nicht zufällig, dass in demselben Jahr 1517 das Land Glarus die Herrschaft Werdenberg käuflich erworben hat.

⁴⁾ Altes Landsbuch, Blatt XXIV, B.

⁵⁾ irgendwie oder wann.

⁶⁾ A. Landsbuch, Blatt XV, B.

⁷⁾ G. Heer, Blätter aus der Geschichte der Gemeinde Schwanden, pag. 63.